Heilbehandlungen

Wissenschaftsstadt
Darmstadt

Amt für Interne Dienste
Beihilfestelle

Postfach 11 10 61
64225 Darmstadt

Der Magistrat

Heilbehandlungen wie Massagen, Krankengymnastik, medizinische Bäder, Inhalationen oder logopädische Maßnahmen sind grundsätzlich nur dann beihilfefähig, wenn sie schriftlich durch eine Ärztin oder einen Arzt verordnet wurden. Verordnungen durch Heilpraktikerinnen oder Heilpraktiker erfüllen diese Voraussetzung nicht.

Die Durchführung der Heilbehandlungen muss durch Angehörige staatlich anerkannter Heilhilfsberufe erfolgen, deren Ausbildung oder Berufsbild gesetzlich geregelt ist. Hierzu zählen unter anderem Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, Krankengymnastinnen und Krankengymnasten, Logopädinnen und Logopäden, Masseure und medizinische Bademeisterinnen bzw. -Bademeister, Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten sowie Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutinnen und -therapeuten.

Für alle genannten Berufsgruppen gilt, dass die Aufwendungen für deren Leistungen beihilfefähig sind, sofern eine ärztliche Verordnung vorliegt. Die Erstattung erfolgt im Rahmen festgelegter Höchstbeträge gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Hessischen Beihilfeverordnung.

Behandlungen, die auf wissenschaftlich nicht allgemein anerkannten Methoden basieren, sind grundsätzlich nicht beihilfefähig.

Die ärztliche Verordnung einer Heilbehandlung unterliegt in der Regel keinen festen Fristen. Dennoch sollten die verordneten Leistungen zeitnah in Anspruch genommen werden. Eine deutlich verzögerte Durchführung ist nur dann zulässig, wenn hierfür eine zwingende medizinische Begründung vorliegt.

10.1/149 – 12.25

Mitglied im
ERFOLGSFAKTOR
FAMILIE
Unternehmensnetzwerk